

Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“

Geschlossen am 16. März 1900.

Zoll-Ordnung für die Binnengrenze.

Die nachfolgenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in den betreffenden Grenzbezirken in Kraft. Von demselben Zeitpunkt ab sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 1a.

An Einfuhrzoll werden erhoben:

- a) von Spirituosen aller Art 15% des Werthes.
- b) von Schusswaffen, Schiessbedarf, allen Tauschwaaren und Bedarfsartikeln, für Europäer 5% des Werthes.

§ 1b.

Neben diesem Zoll ist eine Hafengebühr und Aufsichtgebühr pp. als Zuschlag zu erheben, der in den Bezirken Ujiji, Bismarckburg 5% des Werthes, in den Bezirken Moschi, Langenburg, Bukoba, Muanza, Schirati 6 1/2% des Werthes beträgt.

§ 2.

An Ausfuhrzoll werden erhoben:

- a) von Elfenbein, Kopal und Kautschuk 15%.
- b) von Hölzern aller Art, Negertabak, Häuten u. Fellen, Rhinoceroshörnern, Flusspferdzähnen, Schildpatt, Pfeffer, Salz, Oel und Fett 10%.
- c)* von Rindvieh pro Stück 5 Rupie,
- d) von Kleinvieh, Ziegen und Schafen pro Stück 32 Pesa,
- e)** von Maskateseln pro Stück 15 Rupie,
- f) von andern Eseln pro Stück 5 Rupie.

§ 3.

Von dem im §§ 1a und b festgesetzten Einfuhrzoll und der Zuschlagsabgabe sind die in der anliegenden Liste aufgeführten Gegenstände befreit.

§ 4.

Die in den §§ 1a und b festgesetzten Einfuhrzoll- und Zuschlagsabgaben werden von dem Werthe, d. i. Ursprungspreis (Facturenpreis) einschliesslich aller Fracht, Landungs-, Versicherungs- und sonstiger Spesen zuzüglich 10% im Einfuhrhafen d. i. dem Landungsplatze der Waaren an der ostafrikanischen Küste des indischen Oceans erhoben.

Ist dieser Werth nicht festzustellen, so bildet der Werth der Waare an dem Einfuhrorte an der Binnengrenze abzüglich aller während der Transportes der Waaren vom Einfuhrhafen am indischen Ocean bis zum Eingangsorte an der Binnengrenze gehaltenen Abgaben, d. h. Fracht-, Landungs-, Versicherungs- und sonstiger Kosten (z. B. der auf des Waare ruhende Zoll) die Grundlage für die Erhebung des Einfuhrzolles und der Zuschlagsabgabe.

Die im § 2 festgesetzten Ausfuhrzölle werden von dem Werthe der Waaren an dem betreffenden Ausfuhrorte erhoben.

Kleinere Waarenmengen, von denen der Zoll weniger als eine halbe Rupie beträgt, sind sowohl bei der Einfuhr- wie bei der Ausfuhrabgabe frei zu lassen.

§ 5.

Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht beginnt, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Ueber den gezahlten Zoll ist eine Quittung zu ertheilen.

§ 6.

Alle ein- und auszuführenden Waaren sind vor Ueberschreitung der Landesgrenze einer Zollstation zur Verzollung anzumelden. Die Orte, an denen sich Zollstationen befinden, sind in den betreffenden Bezirken öffentlich bekannt zu machen.

§ 7.

Die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Schiessbedarf richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 8.

Zollhinterziehung (Schmuggel) wird bestraft mit Einziehung der geschmuggelten Waaren oder deren Werth und einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Der Zoll ist neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in denen der Werth des geschmuggelten Gegenstandes nicht mehr zu ermitteln ist und in Folge dessen die obige Berechnung der Strafe und die Einziehung der Waaren nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldstrafe von 20 bis 2000 Rupie zu erkennen.

§ 9.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr für das Schutzgebiet oder einen Theil desselben durch öffentliche Bekanntmachung verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, wird neben Einziehung der betreffenden Gegenstände oder deren Werth mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem doppelten Werth der Gegenstände, und wenn dieser nicht 20 Rupie beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§ 10.

Wenn Geldstrafen im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden können, wird auf Freiheitsstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung von Vermögensstrafen in Freiheitsstrafen wird ein Tag gleich 1 bis 3 Rupie gerechnet. Zur Festsetzung von Freiheitsstrafen ist nur der betreffende Bezirkschef zuständig.

§ 11.

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupie belegt.

§ 12.

Die erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften werden von dem Gouverneur erlassen.

Daressalam, den 5. März 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
von Liebert.

*) Siehe Verordnung J.-Nr. 115 I. vom 10. Januar 1900.

**) Siehe Ausfuhrverbot für Esel aus der Kolonie. Verordnung vom 1. Juni 1897.

Liste

der vom Einfuhrzoll und der Zuschlagsabgabe befreiten Gegenstände.

1. Waaren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, unter Zollkontrolle umgeladen oder an Land gebracht werden, vorausgesetzt, dass die so gelöschte Ladung wieder ausgeführt wird.
2. Alle persönlichen Ausrüstungsstücke der Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe sowie der Beamten und sonstigen Angehörigen des Gouvernements und der Reichspostverwaltung.
3. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe nebst Zubehör.
Alles Material, was zum Wegebau, sowie zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel nebst Zubehör; alle diese Gegenstände jedoch nur, sofern sie nach Ausweis einer obrigkeitlichen Bescheinigung zum Gebrauch in der deutsch-ostafrikanischen Kolonie bestimmt sind. Ausgenommen sind Fahrräder nebst Zubehör.
4. Die von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Münzen.
5. Gebrauchtes Handwerkszeug und ähnliche Geräthschaften, welche Handwerker oder Künstler, die sich in Deutsch-Ostafrika niederlassen wollen, mit sich führen.
6. Physikalische, medizinische und ähnliche Instrumente, sowie Arzneien, gedruckte Bücher, Drucksachen, Muster ohne Werth, Statuen, Bilder mit und ohne Rahmen, photographische Apparate und Zubehör; ausgenommen sind: Bücher, deren Blätter Raum zum Nachschreiben und Nachzeichnen gewähren, und zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. vorgezeichnetes Papier.

7. Haushaltsgegenstände, Möbel, fertige Kleider und fertige Wäsche, welche zum Zwecke dauernder Niederlassung einwandernde Personen als Anzugs- oder Heirathsgut für ihre eigenen Haushaltungen einführen und wenn sie die dauernde Niederlassung im Schutzgebiete durch eine bezirksamtliche Bescheinigung nachweisen.
8. Sämmtliche Gegenstände, welche von christlichen Missionen eingeführt, unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes der christlichen Bekenntnisse, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen.
9. Kleinere Mengen von Verbrauchsartikeln, welche Reisende in ihren Koffern bei sich führen, wenn der Werth derselben 5 Rupie nicht übersteigt. Gebrauchte Kleider and Wäsche, nicht zum Verkauf eingehend.
10. Lebende Thiere aller Art.
11. Solche Waaren, welche aus dem deutschen Gebiet in das Ausland behufs Reparaturen oder Abänderung gegangen waren und wieder eingeführt werden, wenn sie bei der Ausfuhr einem Hauptzollamt oder Zollamt I. oder II. Kl. unter Sicherstellung etwaiger Ausfuhrabgaben zur Wiedereinfuhr angemeldet waren, und diese binnen 9 Monaten vom Tage der Ausfuhr stattfindet, auch die Waaren selbst durch die Reparatur keinen höheren Werth erhalten haben, als sie ursprünglich im Zustande der Neuheit besaßen.
12. Sämereien, Pflanzen, Bäume und andere zum Anbau bestimmte Gewächse.*)
13. Gebrauchte leere Fässer, Kisten, Säcke, Blech- und andere Emballagen, welche mit der Bestimmung der Wiederausfuhr im gefüllten Zustande eingeführt werden. Neue derartige Emballagen unter Festhaltung der Identität, Kontrolle der Wiederausfuhr und Sicherstellung der Einfuhrabgaben (ein Jahr lang) für den Fall, dass die bezeichneten Verpackungen im Inlande verbleiben.
14. Grabsteine und Grabschmuck, wenn sie nicht zu Handelszwecken eingeführt werden.
15. Düngungs- und Desinfectionsmittel, sofern sie von Plantagen selbst eingeführt und verwendet werden.

*Anmerkung. Als Sämereien sind Mais, Negerkorn, Reis, Chiroko und dergleichen hiesige Landeserzeugnisse nicht anzusehen.

Dienstanweisung

zur
Zollordnung für die Binnengrenze.

zu § 1. a.

a. Unter Spirituosen sind nicht Wein, Bier, Wermuth und Schaumwein zu verstehen; dieselben fallen unter § 1 a, Buchstabe c.

Dagegen sind alkoholhaltige Parfümerien als Spirituosen zu verzollen.

b. Pulver, Schiessbedarf und Schusswaffen dürfen erst aus dem Zollgewahrsam herausgegeben werden, sobald ein Erlaubnisschein des betr. Bezirksamts seitens des Einführers vorgelegt wird (vergl. § 7 der Zollordnung).

c. Für Waaren, die in Deutsch-Ostafrika bereits Einfuhrzoll gezahlt haben, ist — sofern dies durch Zollquittungen nachgewiesen wird — ein Zoll an der Binnengrenze nicht mehr zu erheben.

d. Waaren, welche durch das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet durchgeführt werden, zahlen die in den §§ 1 a und 1 b festgesetzten Abgaben; der Einfuhrzoll des § 1 a wird jedoch auf Antrag beim Gouvernement, welchem die betr. Zollquittungen und eine zollamtliche Bescheinigung über die erfolgte Wiederausfuhr beizufügen sind, zurückerstattet. Für die während des Durchmarsches durch das deutsche Gebiet verbrauchten Waaren wird diese Vergünstigung nicht gewährt.

zu § 2.

Von Hölzern aller Art ist bei der Ausfuhr gemäss Circular-Erlass Nr. 20 vom 26. Mai 1892 neben dem 10% igen Ausfuhrzoll eine Holzschaggebühre von 30%, also insgesamt eine Abgabe von 40% des Werthes der Hölzer zu erheben und mit den Zöllen zusammen zu verrechnen.

zu § 3.

Gemäss Gov.-Erlass Nr. 2 vom 13. 1. 1892 geniessen die im Schutzgebiet ansässigen Missionen jeder Konfession eine Zollvergünstigung derart, dass ihnen nach Schluss jedes Rechnungsjahres die gezahlten Einfuhrzölle bis zu einem gewissen Höchstbetrage zurückvergütet werden. Dieselben sind daher anzuweisen, ihre Zollquittungen nach dem 1. April jeden Jahres durch Vermittelung ihrer Agenten an der Küste dem Gouvernement einzureichen.

zu § 4.

Der Kleinverkehr ist zollfrei zu lassen, d. h. Abgabebeträge unter 32 Pesa sind nicht zu erheben.

zu § 5.

Bei der Ausfuhr von Waaren kann der Versender ebenfalls haftbar gemacht werden.

zu § 6.

Die Anmeldung zur Verzollung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündliche Anmeldung genügt bei kleinen Waarenposten, welche unmittelbar in das Zollhebe-Register einzutragen sind.

Bei allen aus verschiedenen Waarenarten bestehenden Sendungen ist eine Zollanmeldung auf einem amtlichen Formular, das dem Verzoller unentgeltlich geliefert wird, erforderlich. Diese Anmeldung muss vom Verzoller nach Massgabe des Vordrucks ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen werden.

Wenn der Verzoller nicht schreiben kann, so bewirkt das Zollamt die Ausfertigung der Anmeldung auf Grund seiner mündlichen Angaben; der Verzoller hat in diesem Falle die Anmeldung mit seinem Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit thunlichst von zwei Beamten zu bescheinigen ist.

Alsdann ist von dem Zollbeamten die Prüfung der Waaren vorzunehmen, welche sich bei Sendungen an zuverlässige Firmen oder an bekannte Empfänger auf eine äussere Vergleichung der Frachtstücke mit den Angaben der Anmeldung beschränken kann. Eine genaue Prüfung des Inhalts der Lasten bzw. Frachtstücke ist namentlich dann geboten, wenn der Verdacht einer unrichtigen Zollanmeldung vorliegt; hierbei muss der Verzoller das Auspacken der Lasten pp. nach Anweisung des Zollbeamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Die Berechnung des Zolls ist von dem Zollbeamten in der Bemerkungsspalte der Zollanmeldung vorzunehmen und durch seine Unterschrift als richtig zu bescheinigen. Der Zollbetrag wird alsdann vom Verzoller eingezogen und im Zollheberegister nach Massgabe des Vordrucks vereinnahmt.

Wird der Zoll in natura (z. B. in Tauschartikeln, Elfenbein pp.) entrichtet, so sind diese Waaren von der Station zu verkaufen und der Erlös im Zollheberegister zu vereinnahmen.

Ueber den gezahlten Zoll ist stets Quittung auf Muster 28 zu erteilen. Die Zollanmeldungen werden dem Zollheberegister als Beläge beigefügt und erhalten fortlaufende Nummern.

Am Monatsschluss wird das Zollheberegister in beiden Abtheilungen abgeschlossen und die Endsumme der Stationskasse abgeliefert, welche dieselben auf Grund des Musters Nr. 10 in der Kassensabrechnung vereinnahmt.

zu § 8.

Abweichungen zwischen dem angemeldeten

und dem amtlich ermittelten Werthe, die 10% des angemeldeten Werthes nicht übersteigen, bleiben straffrei; die Abgaben sind jedoch von dem amtlich ermittelten Werthe zu berechnen.

zu § 11.

Alle Zollstrafen sind ebenso wie die Zölle im Zollhebe-Register zu vereinnahmen. Die Berechnung der Strafe ist stets auf der betr. Zollanmeldung zu bewirken.

zu § 12.

In allen zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Gouvernements einzuholen.

Daressalam, den 5. März 1900.

Der kaiserliche Gouverneur.

J.-No. 1452 I.

Daressalam, den 16. März 1900.

Runderlass.

Die Ausfuhr von Mtama hat so sehr zugenommen, dass viele Bezirke der Kolonie von Korn entblösst sind, was zu ersten Bedenken Anlass gibt.

Infolge massenhaften Auftretens von Schädlingen sind die diesjährigen Ernteaussichten augenblicklich als unbefriedigende zu bezeichnen.

Ich bestimme deshalb, dass vom 17. d. Mts. ab bis auf Weiteres der Ausfuhrzoll für Mtama von 15 Pesa auf 30 Pesa für 100 Ratel erhöht wird.

Ausgenommen sind alle diejenigen Verschiffungen, die auf Grund von Kaufgeschäften stattfinden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Der kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

J. No. 1550 I

Daresslam, den 16. März 1900.

Runderlass

an sämmtliche Dienststellen an der Küste.

Um den örtlichen Veranlagungsbehörden bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer weiteren Spielraum zu geben, und um eine zweckmässige Besteuerung einiger nicht in den Rahmen der Gewerbesteuer-Verordnung passenden Erwerbszweige zu ermöglichen, bestimme ich in Abänderung der Verordnung vom 22. Februar 1899, betreffend die Einführung einer Gewerbesteuer, mit Wirkung vom 1. April ds. Js. ab hierdurch Folgendes:

1. § 1 a. a. o. erhält am Schlusse nachstehenden Zusatz:

Die Gewinnung und der Ausschank von Tembo, Pombe, Reissbier und ähnlichen, lediglich zum Genusse für Farbige hergestellten, alkoholhaltigen Getränken ist nicht gewerbesteuerpflichtig.

2. § 2 wird wie folgt abgeändert:

Die Gewerbesteuer wird in 14 Classen mit Jahresbeträgen von 360, 300, 240, 200, 160, 120, 90, 60, 36, 18, 12, 9, 6, und 4 Rupie erhoben.

Wegen der Besteuerung der unter § 1 aufgeführten Erwerbszweige ergeht noch besondere Verfügung.

Ich ersuche die Veranlagungsbehörden, über ihre Stellung zu den Anträgen des Herrn Vorsitzenden der Ober-Einschätzungs-Commission in seinem Berichte vom 6. ds. Mts. bis zum 15. Mai ds. Js. eingehend zu berichten und gleichzeitig etwaige Wünsche hinsichtlich der Umarbeitung der Verordnung zur Sprache zu bringen.

Der kaiserliche Gouverneur:
v. Liebert.